

benen 'huius' durch den Zusatz von 'rei', als die interpolierteste und schlechteste Textform vor.

Eine alte Rechtsformel¹ 'ut adsolet' ist in Krammers Ausgabe des Kapitelverzeichnisses von A verändert²: 'LXXVIII. De reipusse, ut solet homo moriens ('mori' A 1) et viduam dimiserit', und in A 1 in eine vollkommen unsinnige Verbindung gebracht, im Texte aber nach der Ueberschrift 'De reipusse' infolge der Uebersarbeitung des Anfangs ganz verschwunden: 'Si quis homo moriens et viduam dimiserit'. Der richtige und vollständige Wortlaut, aus dem sich die Verschiedenheit zwischen Kapitelverzeichnis und Text von A erklärt, steht in B 'XLIIII. De reipus. Sicut adsolet homo moriens et viduam dimiserit', d. h. 'Wenn, wie (vor 'Sicut' ist 'Si' zu ergänzen, wie bei Gregor, H. Fr. IX, 39, S. 396, 10) es zu geschehen pflegt, ein sterbender Mann ('et' abundiert) eine Witwe hinterlässt', und dieselbe Formel: 'ut adsolet fieri' oder kurz 'ut adsolet' gebraucht die Lex Burgund. XXIV, 1. 3 ebenfalls von der heiratslustigen Witwe; sie steht sogar mit derselben Ellipse von 'Si' vor 'Sicut' unter den Novellen zur Lex Salica (Capit. I, 9, bei Behrend) und ist folglich durchaus echt. Der unverständige Schreiber des Index von A hat sie in 'ut solet' verändert, und der Verf. des A-Textes las 'Si quis' für 'Sicut' in seinem Exemplar, was in B 3 noch heute steht, konnte daher 'adsolet' überhaupt nicht gebrauchen. Umgekehrt Krammer! Der Indexschreiber von A muss bei seinen Zusätzen den A-Text zu grunde gelegt haben; in ihm fehlt die Formel; sie 'müsste' aber hier stehen, wenn er aus B herrührte, und erst durch ihn hätte sie in das Register gelangen können. Ein doppelter Zwang: der Registermacher durfte keine B-Hs. benutzen und A durfte bei der Benutzung keine Worte daraus fortlassen! Aus diesen falschen Prämissen wird geschlossen, dass B bei Abfassung des Titels den Index von A herangezogen und daraus das dort ursprüngliche 'ut solet' entnommen habe, 'wobei es in 'sicut adsolet' verwandelt wurde', wie Krammer naiv hinzufügt unter Zitierung der Lex Burgund., die seine eigene Ansicht widerlegt. So findet er wieder einmal einen besonders schlagenden Beweis für die Ableitung von B aus A (S. 628).

Lehrreich ist es auch, den Text des Chrenecruda-Titels in der Hessels'schen A-Ausgabe (XCVIII) mit

1) Vgl. Thesaurus linguae Latinae II, 905.

2) N. A. XXXIX, S 628.